LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"HASSENHAMER FELD, Teil 1"

M1:1000

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Schwindegg erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als **Satzung.**

Fertigungsdaten:

Vorentwurf

am

14.06.2000

Entwurf

am

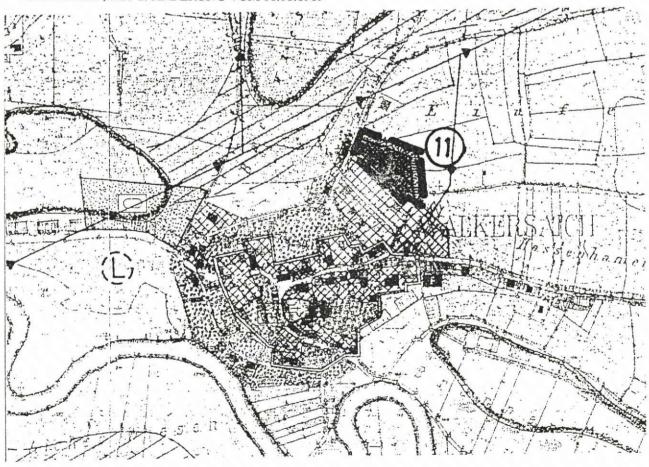
11.07.2000

Geändert

am

19.09.2000

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHWINDEGG VOM 26.02.82, MIT 2. ÄNDERUNG VOM 08.08.1989 M1:5000

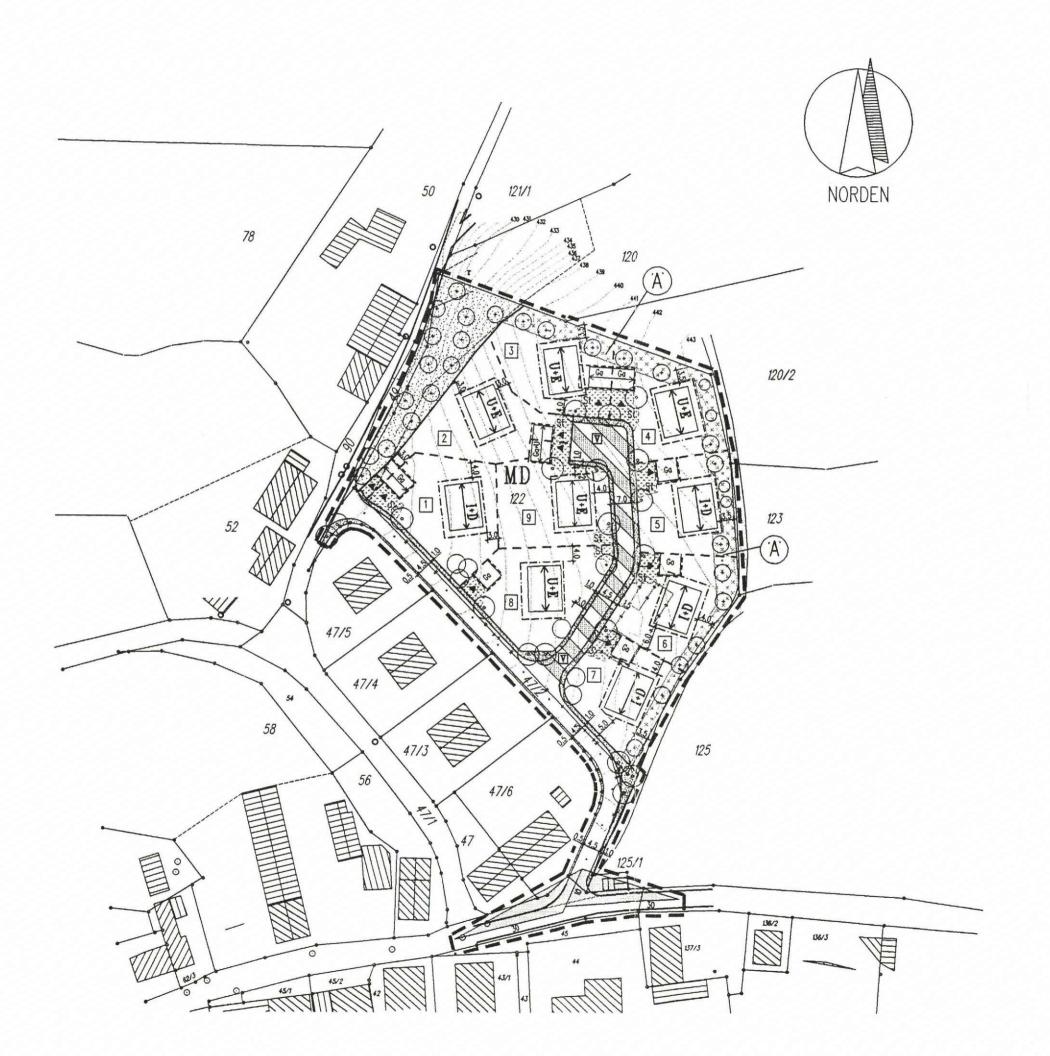


PLANVERFASSER:

ARCHITEKT - DIPL. ING FH THOMAS SCHWARZENBÖCK HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6, 84419 SCHWINDEGG TELEFON 08082 94206 - FAX 08082 / 94207

BP\schw\MD-hass1

BP-21-000



GEMEINDE SCHWINDEGG

PLANTEIL

LANDKREIS MUEHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" HASSENHAMER FELD, TEIL 1"

M 1:1000

FERTIGUNGSDATEN:

VORENTWURF AM 14.06.2000

GEAENDERT (A) AM 19.09.2000 GEAENDERT A2 AM

PLANFERTIGER



A) FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1. Art und Mass der Nutzung

1.	Art und Mass der Nutzung				
1.1	MD	Dorfgebiet gemäss § 5 BauNVO			
1.2		entfällt			
1.3		Das Mass der baulichen Nutzung für die noch unbebauten Teile des Bebauungsplanes ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschossfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert:			
	U+E, $I+D$	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): max. 0,30 und			
	I+D U+E	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): max. 0,50 und Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO): max. 0,60			
		Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschliesslich der zugehörigen Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände sind bei Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen.			
1.4	I+D	1 Vollgeschoss und Dachgeschoss, das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss zulässig.			
1.5	U+E	2 Vollgeschosse und Dachgeschoss, das Dachgeschoss ist <u>nicht</u> als Vollgeschoss zulässig.			
1.6		Wohngebäude dürfen nur als Einzelhäuser errichtet werden. Für jedes Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.			
2.	Überbaubar	e Grundstücksflächen, Bauweise			
2.1		Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen werden durch Baugrenzen festgesetzt:			
		Baugrenze gemäss § 23 Abs. 3 BauNVO Gartenseitige Wintergärten dürfen die Baugrenze um 2,0 m überschreiten.			
2.2	\longleftrightarrow	Firstrichtung			
2.3		Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.			
2.4		Untergeordnete Nebenanlagen (Gartenhäuschen etc.) bis max. 50 m³ BRI nach § 14 Abs. 1 BauNVO, mit Ausnahme solcher für die Tier- und			

3. Mindestgrösse von Baugrundstücken

3.1 Die Mindestgrösse der Grundstücke beträgt 600 m² bein Einzelhäusern

Kleintierhaltung, sind im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

4.1 Flächen-Umgrenzung für Garagen.					
	Ga+U	Flächen-Umgrenzung für Garagen mit zulässigem Kellergeschoss-talseitig.			
		Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die erstgebaute Garage hat Vorrang.			
4.2	₩	Garagenzufahrt in Pfeilrichtung, Stauraumtiefe mind. 5,0 m			
4.3	St	Fläche für private Stellplätze, Stauraumtiefe mind. 5,0 m			
4.4		Folgender Stellplatzschlüssel wird festgesetzt: mind. 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit (Ergebnis auf ganze Zahl aufrunden).			
510.	entfällt				

11. Verkehrsflächen und Erschliessung

11.1 **v**

Öffentliche Strassenverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich, Wohnstrasse im Sinne der StVO

11.2

Öffentliche Strassenverkehrsfläche

11.3 —

Strassenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

11.4



Sichtdreiecke mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung und Bepflanzung sowie Ablagerung über 1,0 m Höhe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzeln stehende, hochstämmige Bäume deren Krone auf einer Höhe von 2,0 m beginnt.

12.-13 entfällt

14. Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

Parkplätze, Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie Eigentümerwege sind überwiegend durchlässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, ggf. auch sandgeschlämmte Kies-

oder Schotterdecke).

14.2 (Ä

Die anfallenden Dachabwässer müssen auf den Baugrundstücken durch ausreichend dimensionierte Sickerschächte (mind. 5 m³ Volumen/Baugrundstück) beseitigt werden. Ein Überlaufanschluss an den öffentlichen RW-Kanal ist zulässig.

15. Öffentliche und private Grünflächen

15.1

Öffentliche Grünflächen bzw. gliederndes Strassenbegleitgrün. Bei Zu- und Abfahrten der Baugrundstücke kann das Strassenbegleitgrün im erforderlichen Ausmass (max. 6,0 m) unterbrochen werden.

15.2

Private, nicht einzufriedende Flächen als strassenseitige Vorgartenzone mit Pkw-Stellplätzen, Hauszugang und Garagenzufahrt. Diese Vorgartenbereiche sind von den Grundstückseigentümern gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

15.3

Private Grünfläche als Randbegrünung

Diese Randbereiche sind von den Grundstückseigentümern mit Obstbäumen anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

15.4

Öffentliche Grünfläche als Streuobstwiese (Böschungsbegrünung)
Anlage und Bepflanzung erfolgen als Erschliessmassnahme durch die Gemeinde, Nutzung und Pflege wird den Angrenzern durch Kaufvertrag übertragen.

16. entfällt

17. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes, bedingt durch die Höhenfestsetzung der Baukörper, sind nur im in den Höhenplänen dargestellten und unter Ziff. 17.2 - 17.6 erläuterten Umfang zulässig.

Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen der Einzelbauanträge Gelände-Höhenschnitte (mind. je 2* längs und 2* quer) vorzulegen.

In allen Schnitten und allen Ansichten sind ursprünglicher und abgeänderter Geländeverlauf (je mind. bis zu den Grundstücksgrenzen bzw.

Strassenanschluss) exakt darzustellen und zu bemassen.

17.3 Abgrabung talseitig bei U+E:

Nur zulässig im Rahmen der Höhenplan-Darstellungen bis max. 10 cm unter OKFFB im UG, Abgrabungslänge maximal 2/3 der talseitigen Fassadenlänge.

17.4 Ausgleich hangeitig: Nur zulässig im Rahmen der Höhenplan-Darstellungen bis max. 15 cm unter OKFFB im EG auf max. 2,0 m Tiefe gemessen ab der Gebäudeaussenkante. 17.5 Abgrabung Ga-Zufahrt und St: Nur zulässig im Rahmen der Höhenplan-Darstellungen mit Höhenanpassung an die Höhenvorgaben Strassenrand bzw. OK-Garage 17.6 Böschungen und Übergänge von Abgrabungen und Ausgleichen lt. Ziff. 17.3 -17.5 sind in die natürliche Geländeform harmonisch einzubinden und sowohl im Grundriss als auch in den Ansicht- und Schnittzeichnungen (s. Ziff. 17.2) exakt darzustellen. Für vorgenannte Böschungen sind Stützmauern bis max. 75 ° Neigungswinkel und max. 1,25 m Höhe zulässig (z.B. Florwallsteine). Böschungen und Stützmauern sind zu beranken und dauerhaft einzugrünen. 17.7 Herausragende Böschungen und Terrassierungen (z.B. bei I+D-Gebäuden talseitig) sind unzulässig. Tal- und giebelseitige Freisitze sind als abgestützte Holz- oder Stahlkonstruktionen ohne Veränderung des natürl. Geländeverlaufes auszubilden. 18.-24. entfällt 25. Bindungen für Bepflanzungen 25.1 Je angefangene 200 m² Grundstückfläche ist mind. 1 Laubbaum bodenständiger Art (einschl. Obstbäume) zu pflanzen. Dabei sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) und die beigefügte Pflanzliste (Anhang unter Ziff. B) zu beachten. 25.2 Das Anpflanzen von buntlaubigen Laubgehölzen sowie blaunadeligen Nadelgehölzen ist in den Vorgärten unzulässig. 25.3 Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für standortgemässe, heimische Laubbäume 25 4 Pflanzgebot gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Obstbäume 25.5 Der mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichnete private Grünstreifen ist mit Obstbäumen zu bepflanzen und als Dauergrünbepflanzung zur freien Landschaft zu erhalten.

26.

27. Geltungsbereich

entfällt

27.1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

28. Vermassung

Vermassung in Metern, z.B. 4,5 m 4.5

29. **Bauliche Gestaltung**

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 91 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

der Gestaltung der Gebäude folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- klar gegliederte, längsgerichtete rechteckige Baukörperform (Seitenverhältnis mind. 4:5),
- geneigtes Satteldach,
- grosse Dachüberstände nur in Verbindung mit Balkonen und Freisitzen,
- Lochfassade mit überwiegendem Anteil geschlossener Flächen.

20.1		5
29.1		Höhenentwicklung der Gebäude:
29.1.1		Sämtliche baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche auf ein Mindestmass beschränkt bleiben (siehe Ziff. 17.1).
29.1.2		Die Höhenlage der Gebäude und Garagen wird wegen der starken Hangneigung bezogen auf die max. zulässige Oberkante Erdgeschoss-Fertigfussboden über NN entsprechend den Vorgaben in den beigehefteten Höhenplänen-Nr. 1-4, die Bestandteile des Bebauungsplanes sind, festgesetzt
29.1.3	н	Als Wandhöhe gilt das Mass von OK-Erdgeschoss-Fertigfussboden bis zum Schnittpunkt der Aussenkante-Umfassungsmauer mit Oberkante-Dachhaut an der Traufseite des Gebäudes. Die Wandhöhe wird wie folgt festgesetzt: I+D max. 4,00 m
	n	U+E max. 3,30 m
29.1.4		Die Wandhöhe von Garagen und Nebengebäuden regelt sich nach der BayBO. Bei den Ga+U der Parz. 2 u. 9 ist talseitig eine Wandhöhe von max. 5,0 m zulässig, diese talseitigen Wände sind dicht zu bepflanzen oder zu beranken.
29.2		Gestaltung des Daches
29.2.1		Die Dachflächen sind rechteckig auszubilden, der Dachfirst muss in Längsrichtung der Gebäude verlaufen und ist in Gebäudemitte zu legen, soweit zeichnerisch nicht anders festgesetzt. Es sind nur Satteldächer zulässig. Bei Garagen, deren Firstrichtung zeichnerisch nicht festgesetzt ist, ist der First immer mittig in Gebäudelängsrichtung zu legen.
29.2.2		Die Dachneigung für Wohngebäude wird von 33 bis max. 39 Grad festgesetzt. Ungleiche Neigungswinkel der Dachflächen sind unzulässig. Garagengebäude deren First quer zum Hauptgebäudefirst verläuft und/oder mit diesem nicht unmittelbar verbunden ist, sind mit 3 bis max. 5 Grad geringerer Dachneigung als die Hauptgebäude auszubilden.
29.2.3		Als Dacheindeckung werden naturrote Ziegel oder Dachsteine festgesetzt. Diese Festsetzung bezieht sich auch auf Garagen und Nebenanlagen. Für Anbauten (Wintergärten) sind auch Glasdächer zulässig.
29.2.4		Dachgauben sind nur als stehende Giebel- oder Schleppgauben bei Dachneigungen ab 35 Grad zulässig. Maximale Gauben-Ansichtsflächen werden wie folgt festgesetzt: Giebelgauben max. 2,00 m² und Schleppgauben max. 1,50 m². Die Summe der Gaubenansichtsflächen darf 10 % der jeweiligen Dachseite (vertikale Ansichtsfläche) nicht überschreiten.
29.2.5		Quergiebel bis max. 1,25 m Vorsprung sind zulässig. Die Quergiebelbreite darf max. 1/3 der Fassadenlänge betragen, der Quergiebel-First muss mind. 1,0 m unter dem Hauptgebäude-First liegen.
29.2.6		Dachflächenfenster sind nur im untergeordneten Mass bis max. 1.00 qm Glasfläche je Fenster zugelassen.
		Dachflächenfenster neben Dachgauben und Dacheinschnitte mit stehenden Fenstern sind unzulässig.
29.2.7		Dachüberstände von Garagengrenzbauten bis max. 0,50 m auf das Nachbargrundstück sind zulässig. Dies ist privatrechtlich zu sichern.
29.2.8		Dachüberstände an Ortgang und Traufe sind bis max. 0,80 m zulässig, in Verbindung mit überdeckten Balkonen bis max. 1,50 m.

		6
29.3.		Fassadengestaltung
29.3.1		Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden. Flächen $> 1,20$ m² sind durch Sprossen oder Rahmen harmonisch zu untergliedern.
29.3.2		Als Material für die Fassade sind nur verputztes Mauerwerk und Holz zulässig. Putzflächen sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszuführen und in hellen Tönen zu streichen. Wandverkleidungen aus Keramik, Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzementplatten o.ä. sind unzulässig.
29.4		Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen
29.4.1		Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder im baulichen Zusammenhang mit diesen unauffällig in das Baugebiet einzufügen. Mülltonnenboxen in Sicht-, Waschbeton o.ä. sind unzulässig.
29.5		Einfriedungen
29.5.1	+ + + + + + + + + + + + + + + + + + +	Bei Grundstücken, die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen, müssen die Zäune und/oder Hecken mind. 1,0 m zurückgesetzt werden. Bei mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen (siehe Ziff. 15.2) darf die Einfriedung erst auf der grundstückseitigen Begrenzungslinie errichtet werden.
29.5.2		Die Errichtung von Mauern, Stützmauern u. Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen ist unzulässig.
29.5.3		Einfriedungen sind nur als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) von max. 1,00 m Höhe zulässig. Eingangstüren u. Einfahrtstore sind höhenbündig mit dem Zaun in gleicher Ausführungsart herzustellen.
29.5.4		An Grenzen zwischen Nachbargrundstücken sind max. 1,00 m hohe Maschendrahteinfriedungen mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern anstelle der Holzzäune zulässig.
29.5.5		An der östlichen und nordlichen Grenze (Parz. 3-7) zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum vorh. Feldweg (Fl-Nr. 120, 120/2, 123 u. 125) müssen die Zäune und/oder Hecken mind. 1,0 m von der Grunstücksgrenze zurückgesetzt werden

B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Höhenschichtlinie, z.B. 434.00 NN

122 Furstücknummer, z.B. 122

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

zu beseitigende bauliche Anlagen

Vorgeschlagene Bebauung

Parzellen-Nummer, z.B. 5

Erschliessungsvoraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschliessen.

Die Stromversorgung der Häuser erfolgt durch Erdkabelanschluss. Die Kabelverteilerschränke werden aus gestalterischen Gründen nicht auf den Strassenflächen, sondern auf den Baugrundstücken der einzelnen Anschliesser, integriert in den Gartenzäunen aufgestellt.

Ausdrücklich wird festgelegt, dass sämtliche Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, Antenne, Telefon, Gas usw.) einschliesslich der Hausanschlüsse im gesamten Baugebiet unterirdisch zu verlegen sind. Im öffentl. Bereich werden hierfür Trassen vorgehalten.

Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen zur Lagerung und zum Transport wassergefährdender Stoffe müssen gemäss Art. 37 BayWG angezeigt werden.

Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkungen zu dulden, sofern diese nach ortsüblichen Verfahren und guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.

Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1: 1000

als digitaler Flurkartenauszug: (IB-Sehlhoff v. 22.05.00)

Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stand: April 2000

Massentnahme:

Planzeichnung zur Massentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Masshaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

PFLANZLISTE ZUR BEBAUUNGSPLAN - FESTSETZUNG - ZIFF. 25

(Standortgemässe, heimische Laubbäume und Sträucher)

GROSSBÄUME:

Privatbereich: Heister 2 xv., 200 - 250 cm Höhe

Öffentlicher Bereich: Hochstämme 3xv., m.B. 14 - 16 cm STU und/oder

Obstbäume: Hochstamm (alte Lokalsorten)

Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Betula pendula Sandbirke
Fagus silvatica Rotbuche
Fraxinus excelsior Gem. Esche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde

KLEINBÄUME:

Privatbereich: Heister 2xv., 125 - 150 cm Höhe

Obstbäume: Hochstamm (alte Lokalsorten)

Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia Gem. Eberesche

(wahlweise Obstbäume)

STRÄUCHER: 2xv., o.B. 100 - 150 cm

Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Salix caprea
Sambucus nigra
Kornelkirsche
Echter Hartriegel
Haselnuss
Schlehdorn
Faulbaum
Sal-Weide
Holunder

Sambucus racemosa Trauben-Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

HECKEN: 2xv., o.B. 60 - 100 cm

Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Fagus silvatica Rotbuche

NEGATIVLISTE FÜR DIE BEPFLANZUNG:

Chamaecyparis Scheinzypresse (in allen Arten)

Ligustrum vulgare Liguster Taxus baccata Eibe

Thuja Lebensbaum (in allen Arten)

C) Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan:

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 30.. 05.. 2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.00ortsüblich bekanntgemacht.

Schwindegg, den 28. Sep. 2000



Huber, 1/Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf dieses Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 06.06.00 bis 27.06.00 stattgefunden.

Schwindegg, den 28. Sep. 2000



Huber, 1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.07.00 wurde mit Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27,07,00 bis 28,08,00 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 18.07.00 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die berührten Träger öffentl. Belange wurden in der Zeit vom 27.07.00 bis 28.08.00 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Schwindegg, den 28. Sep. 2000



Huber, 1/ Bürgermeister

4. SATZUNG:

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19.09.00 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO Bay RS 2132-1-D) als Satzung beschlossen.

Schwindegg, den 28. Sep. 2000



Huber, 1/Bürgermeister

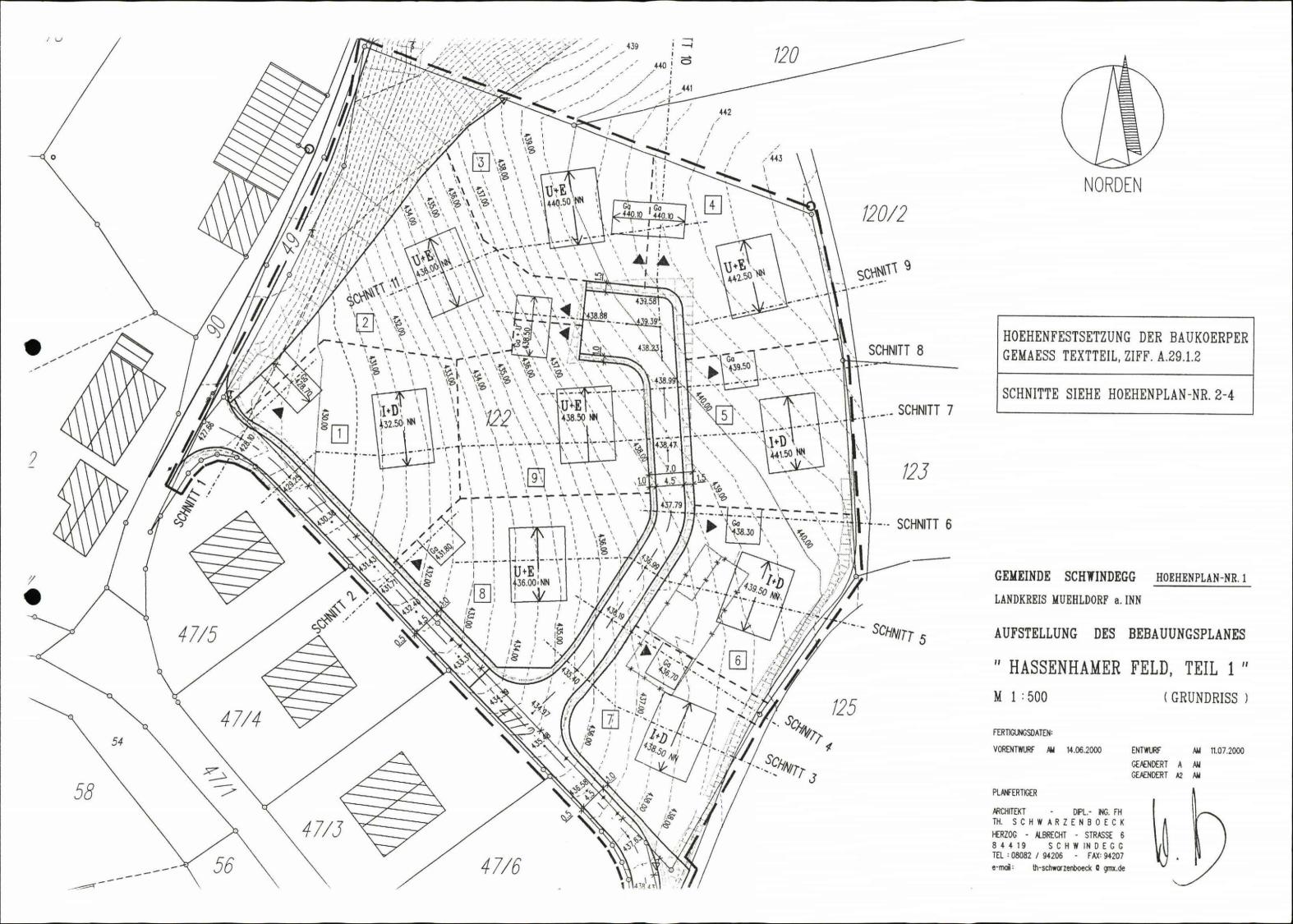
5. BEKANNTMACHUNG:

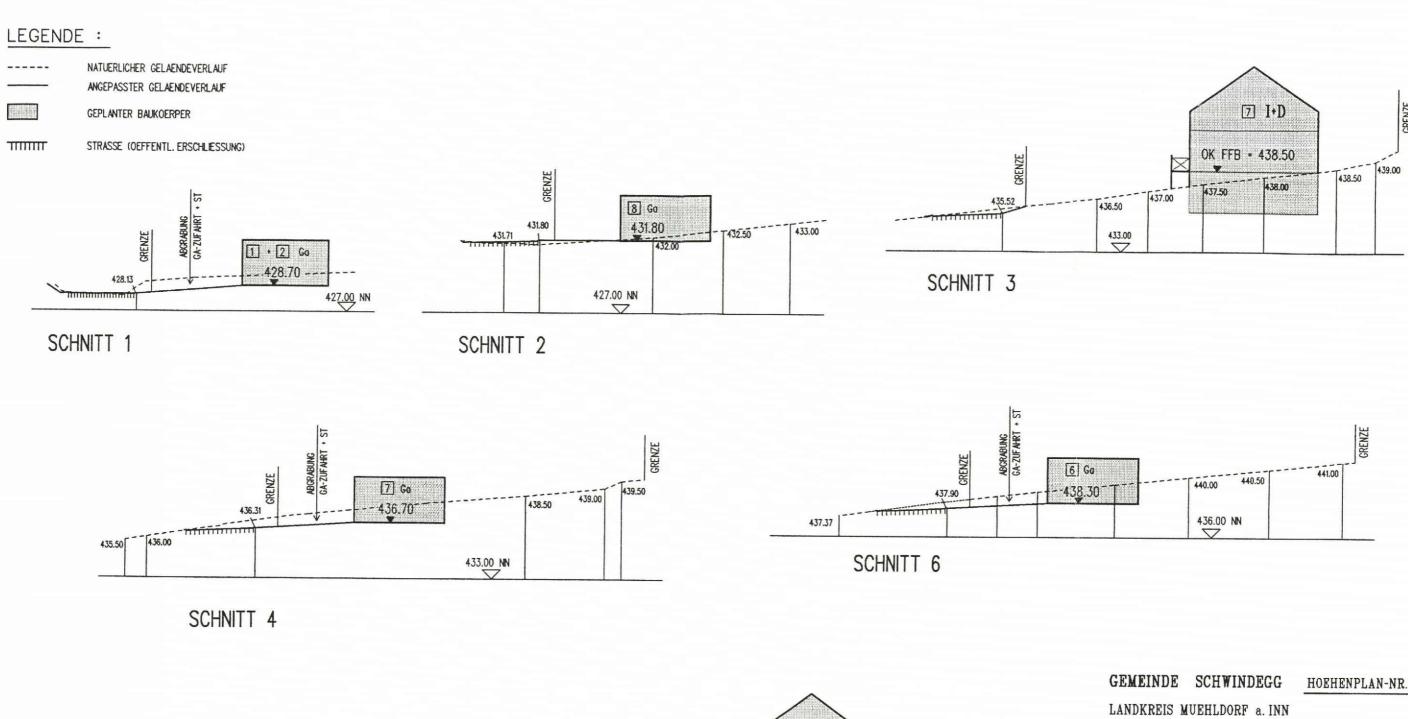
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 29.09.00 Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Gemeinde Schwindegg zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des §/44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

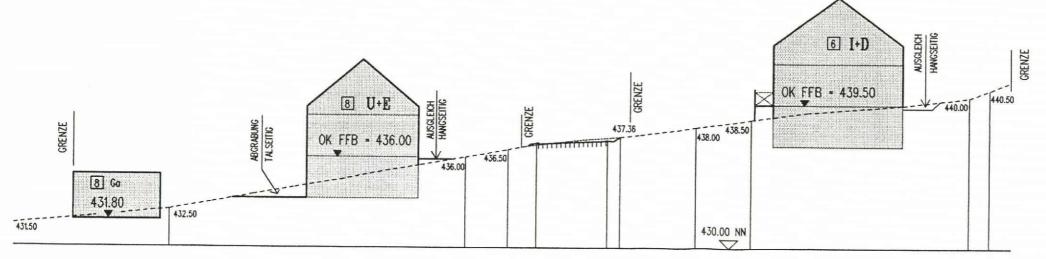
Schwindegg, den 02. Okt. 2000



Huber, V. Bürgermeister







SCHNITT 5

HOEHENPLAN-NR. 2

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" HASSENHAMER FELD, TEIL 1"

M 1:250

(SCHNITTE 1 - 6)

FERTIGUNGSDATEN:

VORENTWURF AM 14.06.2000

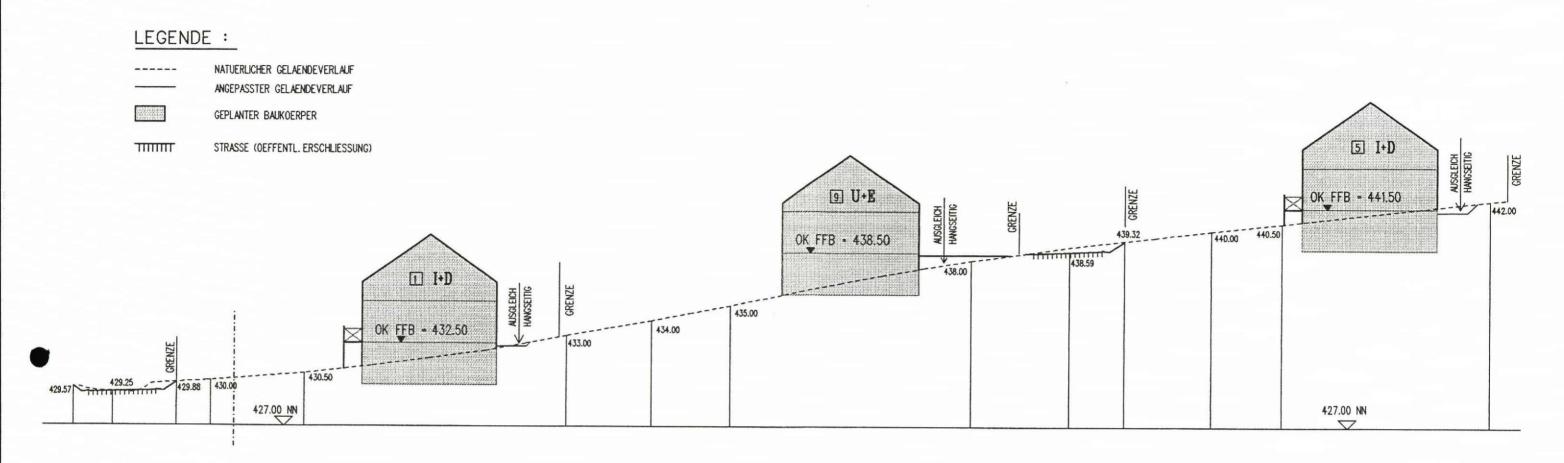
ENTWURF AM 11.07.2000 GEAENDERT A AM

GEAENDERT A2 AM

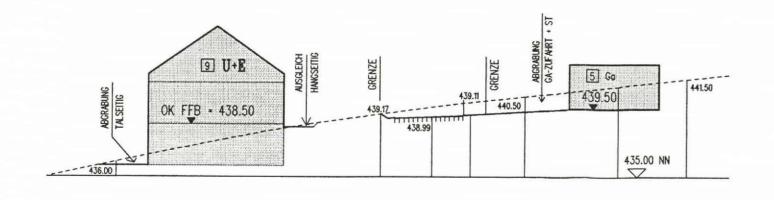
PLANFERTIGER

ARCHITEKT DIPL .- ING. FH SCHWINDEGG TEL: 08082 / 94206 - FAX: 94207 th-schwarzenboeck @ gmx.de





SCHNITT 7



SCHNITT 8

GEMEINDE SCHWINDEGG HOEHENPLAN-NR. 3

LANDKREIS MUEHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" HASSENHAMER FELD, TEIL 1"

M 1:250

(SCHNITTE 7 + 8)

FERTIGUNGSDATEN:

VORENTWURF AM 14.06.2000

ENTWURF AM 11.07.2000 GEAENDERT A AM GEAENDERT A2 AM

PLANFERTIGER

ARCHITEKT - DIPL.- ING. FH
TH. S C H W A R Z E N B O E C K
HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6
8 4 4 19 S C H W IN D E G G
TEL: 08082 / 94206 - FAX: 94207
e-mail: th-schwarzenboeck @ gmx.de



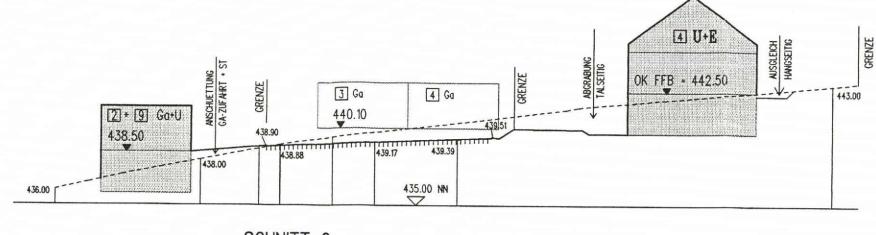


---- NATUERLICHER GELAENDEVERLAUF

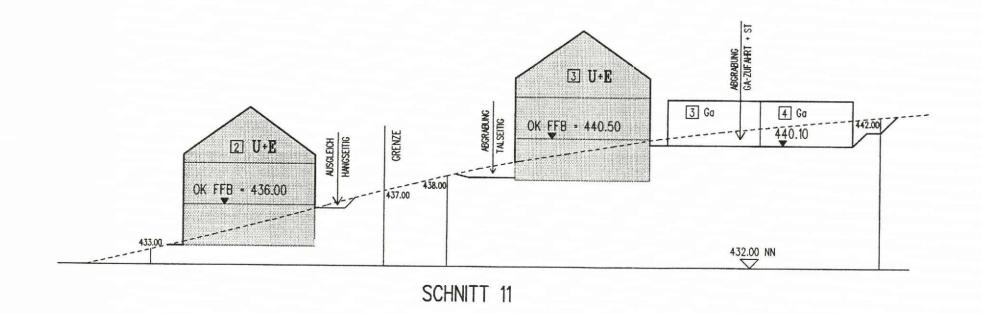
ANGEPASSTER GELAENDEVERLAUF

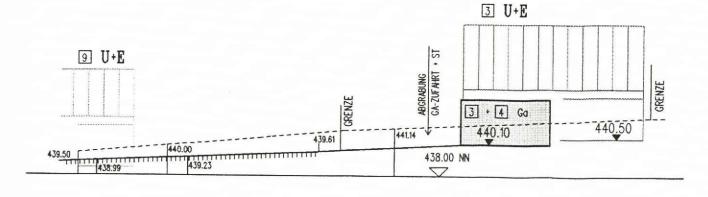
GEPLANTER BAUKOERPER

TTTTTTTT STRASSE (OEFFENTL, ERSCHLIESSUNG)



SCHNITT 9





SCHNITT 10

GEMEINDE SCHWINDEGG HOEHENPLAN-NR. 4

LANDKREIS MUEHLDORF a. INN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" HASSENHAMER FELD, TEIL 1"

M 1:250

(SCHNITTE 9 - 11)

FERTIGUNGSDATEN:

VORENTWURF AM 14.06.2000

ENTWURF AM 11.07.2000 GEAENDERT A AM GEAENDERT A2 AM

PLANFERTIGER

ARCHITEKT - DIPL.- ING. FH
TH. S C H W A R Z E N B O E C K
HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6
8 4 4 1 9 S C H W IN D E G G
TEL: 08082 / 94206 - FAX: 94207
e-maîl: th-schwarzenboeck @ gmx.de



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Nr.	 der GEMEINDE SCHWINDEGG		vom		11.07.2000
		Geändert	am	Ä	19.09.2000
			am	Ä2	

für das Baugebiet: "HASSENHAMER FELD, Teil 1"

umfassend die im gekennzeichneten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

PLANVERFASSER:

ARCHITEKT - DIPL. ING.FH THOMAS SCHWARZENBÖCK HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6, 84419 SCHWINDEGG TELEFON 08082 / 94206 - FAX 08082 / 94207

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- 1. Der Bebauungsplan wurde aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwindegg vom 26.02.1982, geändert 08.08.1989 (2. Änderung), entwickelt.
- 2. Eine kommunale Entwicklungsplanung (MBek vom 24.6.1974 MABI S. 467) besteht nicht.
- Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken:
 Mit diesem Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden.

B. Lage, Grösse und Beschaffenheit des Baugebietes

 Das Planungsgebiet liegt am nördl. Rand des Ortes Walkersaich. Es schliesst im Süden und Westen an bestehende Bebauung an, im Norden u. Osten geht das Baugebiet in die freie Landschaft über.

Das Baugebiet hat eine Grösse von 0,8780 ha.

2. Die Entfernung des Baugebietes zu folgenden Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht im Bereich des Bebauungsplanes liegen, beträgt:

Bahnhof ca. 4000 m, Volksschule ca. 4000 m, Omnibushaltestelle ca. 250 m, Versorgungsläden ca. 4000 m, Kirche ca. 300 m

- Das Gelände ist hügelig, fällt stark nach Südwesten ab, das Grundwasser liegt ca.5 bis 15 m unter dem Gelände.
- 4. Der Boden besteht aus Lehm. Aussergewöhnliche Massnahmen zur Herstellung eines tragfähigen und sicheren Baugrundes sind nicht erforderlich. Hang- und evtl. Schichtenwasser sind abzuleiten.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist -folgende Bebauung vorhanden:
 Wohn-/Stallgebäude auf Parz. 6-7, dieses ist zum Abbruch vorgesehen.
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Baumbestand vorhanden.

C. Geplante bauliche Nutzung

ocpiiii	nte baunene Nutzung			
Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt:				
Art der	Nutzung n. BauNVO	Bruttofläche		
MD -	Dorfgebiet § 5 BauNVO	0,8780 ha		
	Die Art Art der	Die Art der baulichen Nutzung wird im Art der Nutzung n. BauNVO MD - Dorfgebiet	Die Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: Art der Nutzung n. BauNVO Bruttofläche MD - Dorfgebiet 0,8780 ha	

2. Im Baugebiet sind vorgesehen:

9 I+D u. U+E- geschossige Wohngebäude mit ca.

12 Wohnungen,

ca. 18 Gar

Garagen-Stp.

3. Es ist damit zu rechnen, dass das Gebiet innerhalb von ca. 5 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut wird.

Bei durchschnittlicher Belegung von 3,2 Personen/Wohnung, werden dann ca. 38 Personen mit ca. 4 volksschulpflichtigen Kindern in dem Gebiet wohnen.

4. Flächenverhältnisse:

Brutto-Baufläche (ges. Geltungsbereich) aufgeteilt in:	0,8780 ha (1)	=	100,0 %
Netto-Wohnbauland	0,6470 ha (2)	=	73,7 %
Öffentliche Verkehrsflächen	0,1610 ha (3)	=	18,3 %
Öffentliche Grünflächen	0,0700 ha (4)	=	8,0 %
In den Flächen (3) sind die öffentlichen Grün-			
flächen (Strassenbegleitgrün) enthalten:	0,0450 ha	=	5,1 % von (1)

Es ergibt sich eine Bruttowohnungsdichte von 13,67 Wohnungen je ha Brutto-Baufläche (1).

D. Bodenordnende Massnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes und um zweckmässig gestaltete Grundstücke sowie eine ordnungsgemässe Bebauung zu ermöglichen, ist eine Umlegung (§§ 45 ff BauGB) bzw. eine Grenzregelung (§§ 80 ff BauGB) nicht erforderlich.

E. Erschliessung, Finanzierung

- Das Baugebiet erhält über die vorhandenen Gemeindestrassen Anschluss an das bestehende Wegenetz.
- Die Wasserversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene zentrale Wasserversorgungsanlage der "Isener Gruppe".

Der Anschluss ist ab ca. Frühjahr 2001 möglich.

3. Die Abwasser werden abgeleitet durch Anschluss an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Schwindegg.

Der Anschluss ist ab ca. Frühjahr 2001 möglich, Kanalnetz im Trenn - System.

Die Oberflächenwasser sind zur Versickerung zu bringen (Festsetzungen Ziff, A.14.1 und 14.2).

4. Die Stromversorgung ist sichergestellt durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz des "EVU- ISAR-AMPERWERK AG".

Der Anschluss ist ab ca. Frühjahr 2001 möglich.

- 5. Beseitigung der Abfälle ist sichergestellt durch die Müllabfuhr des Landkreises Mühldorf a. Inn.
- 6. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Die Mittel für den Eigenanteil der Gemeinde werden im Haushaltsplan bereitgestellt, die Umlage für die Erschliessungskosten erfolgt nach den gültigen Satzungen.

F. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung

- Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauBG) ist daher nicht erforderlich.
- 2. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sollen alsbald folgende Massnahmen getroffen werden:
 - a) öffentliche Auslegung und Anzeigeverfahren Bebauungsplan
 - b) Projektierung der Erschliessungsmassnahmen für Strassen, Kanal und Wasser.

G. Weitere Erläuterungen

- Das Baugebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt.
- Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten (Ziff. A 1.6) wurde aus städtebaulichen Gründen aufgenommen. Eine höhere Ausnutzung würde zu Baukörpern führen, die sich in das dörfliche Gebiet nicht einfügen.

Änderung vom 19.09.2000:

Im Planteil M 1:1000 und im Textteil des Bebauungsplanes wurden Anregungen aus der TÖB-Anhörung aufgenommen, In den Höhenplänen Nr. 1-4 erfolgten keine Änderungen.

Schwindegg,

11.07.2000

Geändert:

19.09.2000

Der Planverfasser:

Architekt Thomas Scl arzenböck 20. Sep. 2000

Schwindegg, den

Huber, 1. Bürgermeister

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäss § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2000 mit 28.08.2000 in Schwindegg, Rathaus Zimmer ...1... öffentlich ausgelegt. 28. Sep. 2000

Schwindegg,

Huber, 1. Bürgermeister